



Gemeinde Moorenweis

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

Satzung
der Gemeinde Moorenweis
über die Erhebung von einmaligen Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen
(Ausbaubeitragssatzung – ABS -)

Vom 05. April 2017

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern [GO] in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes [KAG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Ausbaubeitragssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5 a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstück [Beitragstatbestand]

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtung (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Beitragsschuldner

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Art und Umfang des Aufwands

(1) ¹Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG), bestehend aus Fahrbahn, Rad- und Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Mehrzweckstreifen – jedoch ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6)

Nr. Buchst.	Ortsstraßen	bis zu einer Breite von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
a)	mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 → bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 bis 1,0 → bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

Nr. Buchst.	Ortsstraßen	bis zu einer Breite von
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraße	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche	bis zu den in Nrn. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nrn. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

Nr. Buchst.	Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn im Rahmen von Nr. 1	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
2.5	unselbständige Teileinrichtungen, die in besonderem Maße dem Fußgängerverkehr dienen (z. B. Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung)	

3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

Nr. Buchst.	beschränkt-öffentliche Wege	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m

Nr. Buchst.	beschränkt-öffentliche Wege	bis zu einer Breite von
3.5	Fußgängerbereiche	bis zu den in Nrn. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereichs mit den für das jeweilige Gebiet in Nrn. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt

4. Parkplätze

Nr. Buchst.	Parkplätze	bis zu einer Breite von
4.1	die Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 2 genannten Anlagen sind (unselbständige Parkplätze)	
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind → bei Längsaufstellung → bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	je 2,5 m 5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 2 genannten Anlagen sind (selbständige Parkplätze)	bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

5. Wendeplätze

Nr. Buchst.	Wendeplätze	bis zu einer Breite von
a)	an Ortsstraßen nach Nr. 1,	bis zur vierfachen Straßenbreite
b)	an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3	

6. Grünanlagen

Nr. Buchst.	Grünanlagen	bis zu einer Breite von
6	die Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 5 genannten Anlagen sind (unselbständige Grünanlagen)	8,0 m

²Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

(2) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

§ 5
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig nach § 4 ist insbesondere der Aufwand für

Nr.	Aufwand für
1	den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2	die Freilegung der Grundflächen,
3	Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen: 3.1 Fahrbahnen ----- 3.2 Radwege ----- 3.3 Gehwege ----- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege ----- 3.5 Mischflächen ----- 3.6 Mehrzweckstreifen ----- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten ----- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise ----- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus ----- 3.10 Rinnen und Randsteine ----- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen ----- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern ----- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen ----- 3.14 Wendeplätze ----- 3.15 Parkplätze ----- 3.16 Beleuchtung ----- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung ----- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung ----- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen ----- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und –wendeplätze ----- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze ----- 3.22 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal der Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands; Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§§ 4 und 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) ¹Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. ²Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, für die die Inanspruchnahmemöglichkeit durch die Grundstücke aus vorteilsbezogener Sicht eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) ¹Die Grundstücke, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der beitragsfähigen Einrichtung einen besonderen Vorteil bietet, bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die zu dem Abschnitt bzw. der Einheit beitragspflichtigen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Anteil der Beitragspflichtigen

(1) ¹Die Beitragspflichtigen tragen den beitragsfähigen Aufwand (§§ 4 und 5) nach Maßgabe des Absatzes 2 zu einem Anteil, der ihrem besonderen Vorteil aus der Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung entspricht. ²Den übrigen Teil des Aufwands, der die nicht unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt, trägt die Gemeinde.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt bei Maßnahmen an

Nr.	Einrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
1	Ortsstraßen (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4.1, 5 und 6)	
1.1	als Anliegerstraße	
1.1.1	für die Fahrbahn	70 v. H.
1.1.2	für Radwege	70 v. H.

Nr.	Einrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
1.1.3	für Gehwege	80 v. H.
1.1.4	für gemeinsame Geh- und Radwege	70 v. H.
1.1.5	für unselbständige Parkplätze	80 v. H.
1.1.6	für Mehrzweckstreifen	70 v. H.
1.1.7	für Beleuchtung und Entwässerung	70 v. H.
1.1.8	für unselbständige Grünanlagen	70 v. H.
1.2	als Haupterschließungsstraße	
1.2.1	für die Fahrbahn	50 v. H.
1.2.2	für Radwege	60 v. H.
1.2.3	für Gehwege	70 v. H.
1.2.4	für gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
1.2.5	für unselbständige Parkplätze	70 v. H.
1.2.6	für Mehrzweckstreifen	60 v. H.
1.2.7	für Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
1.2.8	für unselbständige Grünanlagen	60 v. H.
1.3	als Hauptverkehrsstraße	
1.3.1	für die Fahrbahn	30 v. H.
1.3.2	für Radwege	30 v. H.
1.3.3	für Gehwege	55 v. H.
1.3.4	für gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
1.3.5	für unselbständige Parkplätze	55 v. H.
1.3.6	für Mehrzweckstreifen	55 v. H.
1.3.7	für Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
1.3.8	für unselbständige Grünanlagen	55 v. H.
2	folgenden Bestandteilen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	
2.1	für Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	40 v. H.
2.2	für Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v. H.
2.3	für Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	30 v. H.
2.4	für gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	40 v. H.
2.5	für unselbständige Parkplätz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	50 v. H.
2.6	für unselbständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	50 v. H.
2.7	für Beleuchtung und Entwässerung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.5)	50 v. H.

Nr.	Einrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
3	beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	für selbständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	65 v. H.
3.2	für selbständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	60 v. H.
3.3	für selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	60 v. H.
3.4	für unselbständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	80 v. H.
3.5	für Beleuchtung und Entwässerung	80 v. H.
4	verkehrsberuhigten Bereichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 8 Abs. 3 Nr. 1)	
4.1.1	für Mischflächen	70 v. H.
4.1.2	für die übrigen Teileinrichtungen	den Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 8 Abs. 3 Nr. 2)	
4.2.1	für Mischflächen	50 v. H.
4.2.2	für die übrigen Teileinrichtungen	den Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
5	Fußgängerbereichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)	60 v. H.
6	unbefahrbaren Wohnwegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)	70 v. H.
7	selbständigen Parkplätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen (Nr. 3) sind;
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
4. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen;
5. **Fußgängerbereiche:** Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Beitragsmaßstab [Verteilung des Aufwands]

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach §§ 6 und 7 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach §§ 6 und 7 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärraum, Waschstraßen) | 1,00 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschöß | 0,30 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt; reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt,
 - b) bei Grundstücken, die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB); auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Absatz 5 Anwendung.
3. wenn aneinandergrenzende, aber selbständig nicht baulich, gewerblich oder sonstig vergleichbar nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 bzw. Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) ¹Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden

- bis zu einer Fläche von 10.000 m² mit 5,0 v. H.,
- Mehrflächen über 10.000 m² bis zu 50.000 m² mit 2,5 v. H.,
- Mehrflächen über 50.000 m² bis zu 100.000 m² mit 1,0 v. H.
- und Mehrflächen über 100.000 m² bis zu 150.000 m² mit 0,5 v. H.

der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Teilflächen von Grundstücken, die über 150.000 m² hinausgehen, werden nicht in die Verteilung einbezogen. ²Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl dividiert durch 3,5. ³Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Wand- oder Firsthöhe dividiert durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, dividiert durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. ⁴Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe (traufseitige Wandhöhe, gemessen vom Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante) maßgebend. ⁵Bruchzahlen werden auf volle Zahlen mathematisch gerundet. ⁶Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. ²Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, sowie im Fall von Abs. 6 Satz 6 ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(10) ¹Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist. ²Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel höchstens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(11) ¹Ist die Zahl der Vollgeschosse der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. ²Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. ³Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(12) ¹Für

1. überwiegend gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke und
2. Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen,

sind die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 35 v. H. zu erhöhen, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) neben solchen auch andere Grundstücke umfasst. ²Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

¹Für Grundstücke, die aus der Inanspruchnahmefähigkeit von mehreren Einrichtungen nach § 4 einen besonderen Vorteil ziehen können, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. ²Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für Grundstücke, die im Sinn von § 8 Abs. 12 gewerblich genutzt werden.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung von Dienstbarkeiten,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
12. die Beleuchtungsanlagen und

13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 11

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, in Fällen der Kostenspaltung (§ 10) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. ²Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist. ³Rechtlich beendet ist eine Maßnahme, wenn die Gemeinde das Eigentum oder eine sonstige dingliche Sicherung an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt hat.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12

Vorauszahlungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung begonnen worden ist. (Art 5 Abs. 5 Satz 1 KAG).

§ 13

Fälligkeit; Ratenzahlung und Verrentung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

(3) Gewährt die Gemeinde eine Verrentung nach Absatz 2, so muss die Jahresleistung mindestens 1.000 Euro betragen.

(4) ¹Der jeweilige Restbetrag ist im Fall von Absatz 2 Alternative 1 (Vermeidung unbilliger Härten) mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. ²Im Fall von Absatz 2 Alternative 2 (bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners) ist der jeweilige Restbetrag mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(5) ¹Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen (Art. 5 Abs. 10 Satz 5 KAG).

§ 14

Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) ¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 11) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) ¹Ergibt sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag dem Doppelten oder mehr als dem Doppelten bzw. der Hälfte oder weniger als der Hälfte des Ablösungsbetrags entspricht, ist die zugrundeliegende Ablösungsvereinbarung unwirksam. ²Mangels gültiger Ablösungsvereinbarung ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des entrichteten Ablösungsbetrags anzufordern bzw. die Differenz zwischen entrichtetem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner (§ 3) ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 17.06.2005 außer Kraft.

Moorenweis, den 05. April 2017

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler

Erster Bürgermeister